

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchhaltungskunden

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge auf Werkvertragsbasis (§ 631 BGB), soweit sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers (firma.de Firmenbaukasten AG) oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.

Hiervon etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Kunde) werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag bezeichneten Leistungen. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beschreibung des mündlichen, schriftlichen Angebots u.a. auf der Webseite des Auftragnehmers unter

<http://www.firma.de/firmenbaukasten/buchhaltung-so-einfach-wie-nie-zuvor/> bzw. der Auftragsbestätigung oder der Online-Bestellung des firma.de-Buchhaltungspakets. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen seines Gewerbebetriebs.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 4 Feststellung der Auftragsbeendigung

Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erstellt, so teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich per E-Mail mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftragnehmer die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse z.B. in Form einer BWA dem Auftraggeber übersandt oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder wenn der Auftraggeber einer Mitteilung gemäß Satz 1 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mit schriftlicher Begründung widerspricht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Der Auftraggeber muss für die ordentliche Buchhaltung dem Auftragnehmer die Buchhaltungsunterlage zum 10. Kalendertag des Folgemonats in folgenden Formaten zusenden:

Per E-Mail mit dem Betreff **Betreff: Mandantenummer – Firmenname** und

folgenden Anhängen:

- **Rechnungseingang** (enthält alle Eingangsrechnungen des abzurechnenden Monats)
- **Rechnungsausgang** (enthält alle Ausgangsrechnungen des abzurechnenden Monats)
- **Kasse** (Kassenbuch + Rechnungen (Barbelege)), wenn diese nicht schon im Rechnungseingang sind
- **Kontoauszüge** (Diese können zuzüglich der Scans der Auszüge oder PDF-Dateien auch als Importdatei in folgenden Formaten geliefert werden: MT940, Excel und ASCII/CSV)
- Anhänge der E-Mail können auch als ZIP-Datei geschickt werden
- Die Daten sollen möglichst in nur einer E-Mail an den Auftragnehmer gesendet werden.

Sollte die Buchhaltung nicht in dem Format vorliegen, kann der Auftragnehmer das sehr gute Preis-Leistungsverhältnis des gebuchten Pakets nicht einhalten und wird jeden nötigen Mehraufwand extra in Rechnung stellen. Mehraufwand wird mit € 50,- pro Stunde netto zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Abgerechnet wird im 15 Minuten Takt.

Für das Nachbuchen von fehlenden Belegen werden folgende Extra-Gebühren berechnet:

1,50 € netto zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuerin pro fehlendem Beleg. (Die Gebühr ist auf 30 fehlende Belege im Monat gedeckelt.)

Grund: Ein Buchhalter bucht immer den ganzen Monat in einem Arbeitsschritt durch. Sollten Belege fehlen, gibt es laut dem Kontoauszug eine Differenz zu Ihren Einnahmen/Ausgaben. Diese Differenzen sind ungeklärte Posten. Sollten Sie Belege erst später senden, muss der Buchhalter Ihre Buchhaltung wieder in dem Monat eröffnen und neu buchen. Dieser Aufwand ist nicht in den niedrigen Fixpaketen berücksichtigt.

Zusatzgebühr, wenn durch fehlende Belege eine Korrektur der SuSa / BWA / UStVA notwendig ist:

10 € netto zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuerin pro korrigierter Version

Grund: Sollten Belegen fehlen, muss ggf. eine neue Umsatzsteuer-Voranmeldung und eine neue BWA erstellt werden. Dieser Zusatz Aufwand wird zum Selbstkostenpreis an Sie weiterberechnet.

Unter anderem hat der Auftraggeber alle Anforderungen aus dem Buchhaltungsmerkblatt des Auftragnehmers, hier als PDF downloadbar, zu berücksichtigen. Das Merkblatt und die daraus ergebende Anforderungen sind Bestandteil der AGB.

Alle Daten werden zum Ende des Geschäftsjahres per Datev-Export an den Steuerberater des Auftraggebers für den Jahresabschluss übermittelt.

Hinweis: Nur wenn der Auftraggeber wie oben und im Merkblatt beschrieben, seine Buchhaltung ordentlich, pflichtgemäß führt und die Buchhaltungs-Unterlagen an den Auftragnehmer ordnungsgemäß und vollständig sendet, wird der Steuerberater den Jahresabschluss schneller durchführen können oder der Steuerberater des Auftragnehmers den Jahresabschluss zum Fixpreis einhalten können. Andernfalls benötigt der Steuerberater einen höheren Aufwand, um die Buchhaltung des Geschäftsjahres nach Plausibilität zu prüfen. Dementsprechend wird die Gebühr gemäß Steuerberatergebührenordnung nach Aufwand kalkuliert und vom Steuerberater abgerechnet. Je ordentlicher Ihre Buchhaltung ist, umso geringer sind in der Regel Ihre Steuerberaterkosten für den Jahresabschluss und der jährlichen betrieblichen Steuererklärung (Umsatzsteuererklärung, Gewerbesteuererklärung, Körperschaftserklärung) und Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke oder seinen Steuerberater verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Vertragsstrafe von 10.000 EUR innerhalb 08 Wochen nach bekannt werden der Abwerbung.

§ 7 Interpretationshilfe zur Mängelfreiheit

Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber überlassenen Arbeitsunterlagen dienen auch als Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand. Führen sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

§ 8 Honorare und Kosten

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den im gesonderten Vertrag vereinbarten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.

Das Entgelt ist bei Ablieferung und Abnahme des Werkes fällig.

Die Honorarsätze und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen

Bundesbank-Diskontsatz bzw. dem entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Sollte Rechnung um 30 Tagen vom Auftraggeber in Verzug sein, muss der Auftragnehmer keine Buchhaltung durchführen und ist gleichzeitig entlastet von allen möglichen Bußgeldern, die der Auftraggeber bekommen könnte, wenn die Buchhaltung des jeweiligen Folgenmonats nicht durchgeführt wird.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von drei Monaten nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. § 5 dieser Bedingungen) beruht; eine etwaige Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Für Schäden, die während der Gewährleistungspflicht von drei Monaten schriftlich mitgeteilt wurden und die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch für einen Betrag von 25.000 EUR. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Haftung für Drittschäden und Folgeschäden.

§ 10 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 5 dieser Bedingungen oder sonst obliegenden Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Beteiligten. Der Vertrag kann 4 Wochen zum nächsten Quartalsende (31.03./30.06./30.09./31.12.) durch schriftliche Kündigung des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn

betriebliche Gründe des Auftraggebers das Erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 649 BGB.